

Satzung des „Förderverein Waldmobil e.V.“ der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Baden-Württemberg e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldmobil e.V.“ der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Baden-Württemberg e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist ideelle und finanzielle Unterstützung (Förderung) der wissenschaftlichen Zielsetzung der „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes“ (SDW). Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.
- (2) Der Verein unterstützt insbesondere die „Waldmobile“ der SDW. Sollten über den Bedarf der Waldmobile hinaus finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, können diese für andere wissenschaftliche Projekte der SDW im Rahmen der Wald- und Umwelterziehung eingesetzt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abgabenordnung. Als Förderverein nach §58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft zu verwenden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann,
 - c) durch förmlichen Ausschluss, wenn ohne Grund für zwei Jahre nach zweimaliger Mahnung die Beiträge nicht gezahlt wurden oder wenn die Interessen des Vereins ernsthaft geschädigt wurden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betroffene hat ein Anhörungsrecht.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§5 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt ist, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post genügt. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Weitere Anträge für die Tagesordnung sind spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Beschlüsse über Anträge,
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht gesetzlich oder in der Satzung eine andere Regelung getroffen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Vorstandes. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. §9 bleibt unberührt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der /die Vorsitzende des Vorstandes unterzeichnet.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe eines Grundes verlangen.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/r Vorsitzenden, die/die zugleich dem Vorstand der SDW angehören soll,
 - b) dem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/r Schatzmeister/in,
Schatzmeister/in soll zugleich Geschäftsführer/in der SDW sein.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der/die Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Sie vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich (Einzelvertretungsbefugnis). Für den Fall, dass der/die Vorsitzende des Vorstandes gleichzeitig Vorstandsvorsitzende/r der SDW ist, ist er von den Beschränkungen des §181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

- (4) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Fördervereins, er verfügt vor allem über die Verwendung der Gelder zugunsten der SDW nach §2 dieser Satzung.
- (5) Die Geschäftsführung und die Kassengeschäfte können durch die Geschäftsstelle der SDW, gegebenenfalls gegen Kostenersatz, durchgeführt werden.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat lediglich Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Auslagen.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung eingeladen wurde, beschlossen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden. Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder Änderung der wesentlichen Inhalte (insbesondere Förderung von Projekten der SDW) fällt sein Vermögen an die SDW, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um das Waldmobil in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Stuttgart, den 19.03.2018